

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens Treffelstein (Kindergartengebührensatzung)

Die Gemeinde Treffelstein erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.04.2005 beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens Treffelstein.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Treffelstein erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Treffelstein Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindergartenjahr gilt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren werden für 11 Besuchsmonate eines Jahres erhoben, wobei der Monat August beitragsfrei bleibt.

(2) Die Gebühren betragen im Einzelnen:

Besuchsgebühr-

bis zu einer Besuchszeit	von 4,00 Std.	35,00 € monatlich je Kind
	von 5,00 Std.	44,00 € monatlich je Kind
	von 5,50 Std.	48,00 € monatlich je Kind

Bei einem Besuch des Kindergartens an einzelnen Tagen, z.B. nur 1 Tag in der Woche, wird die Besuchsgebühr in Abhängigkeit von der vorgenannten Besuchszeit festgesetzt.

Für Schulkinder, welche in den Ferien den Kindergarten besuchen, wird die Besuchsgebühr auf 4,00 € je Tag festgesetzt

Spielgeld 3,00 € monatlich je Kind

Bei außerplanmäßig längerer Verweildauer eines Kindes wird eine zusätzliche Besuchsgebühr von 2,00 € je angefangene Stunde festgesetzt.

Bei regelmäßigem Überziehen (Nichteinhalten) der Abholzeiten wird eine zusätzliche Besuchsgebühr von 2,00 € festgesetzt.

Die Festsetzung und Einhebung der zusätzlichen Besuchsgebühren erfolgt durch die Kindergartenleitung.

§ 5

Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so ermäßigt sich die Besuchsgebühr für das zweite und die weiteren Kinder um jeweils 10,00 €, wobei die Ermäßigung für alle möglichen Besuchszeiten gleich ist.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Die Antragstellung erfolgt beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Cham.
- (3) Die Kindergartenleitung ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten beim Eintritt des Kindes in den Kindergarten auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Gebühren (Besuchsgebühr Spielgeld) sind am Ersten jeden Monats im Voraus zu zahlen. Die Erziehungsberechtigten sollten der Gemeinde Treffelstein eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto erteilen.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Treffelstein die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

Treffelstein, 27. APR. 2005

GEMEINDE TREFFELSTEIN


Wallner
1. Bürgermeister